

**Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)
Vom 15. November 2017**

Bei der nachfolgenden Synopse zur „Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen –BauVerfV-“, handelt es sich um eine Gegenüberstellung des alten und des neuen Verordnungstextes.

Im Text der **BauVerfVO alt** sind die Passagen, die geändert wurden oder weggefallen sind, unterstrichen und im Text der **BauVerfV neu** die Neuerungen **rot** geschrieben.

Die Synopse stellt eine Arbeitshilfe dar und soll dem Leser nicht nur die Möglichkeit geben, die Neuerungen besser zu erkennen, sondern auch die beibehaltenden Verordnungstexte schnell wiederzufinden.

Diese Verordnung wurde am 30. November 2017 im GVBl. (S.636) veröffentlicht und ist **am 1. Dezember 2017** in Kraft getreten.

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
Verordnung über Bauvorlagen, bautechnische Nachweise und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung - BauVerfVO)	BauVerfV Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung - BauVerfV)
Vom 19. Oktober 2006 (GVBl. S. 1035), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus (WobauBeschlG) vom 4. Februar 2016 (GVBL. S. 27)	Vom 15. November 2017 (GVBl. S. 636)
Hinweis zum Inkrafttreten: § 14a tritt erst am 1. April 2014 in Kraft.	
	Auf Grund des § 86 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, verordnet die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung:

**Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)
Vom 15. November 2017**

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
INHALTSVERZEICHNIS	Inhaltsübersicht
Teil 1 Bauvorlagen	Teil I Bauvorlagen
	Abschnitt 1 Allgemeines
§ 1 <u>Allgemeines</u>	§ 1 Begriff, Beschaffenheit
§ 2 Form	§ 2 Form
	Abschnitt 2 Vorzulegenden Bauvorlagen
§ 7 <u>Bauvorlagen für</u> bauliche Anlagen	§ 3 Bauliche Anlagen
§ 8 <u>Bauvorlagen für</u> Werbeanlagen	§ 4 Werbeanlagen
	§ 5 Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid
§ 6 <u>Bauvorlagen für die</u> Beseitigung von Anlagen	§ 6 Beseitigung von Anlagen
	Abschnitt 3 Inhalt der Bauvorlagen
§ 3 Auszug aus der Flurkarte, Lageplan	§ 7 Auszug aus der Flurkarte, Lageplan
§ 4 Bauzeichnungen	§ 8 Bauzeichnungen

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
<u>Teil 2</u> <u>Bautechnische Nachweise</u>	<i>(entfällt)</i>
<u>§ 9 Allgemeines</u>	<i>(entfällt)</i>
§ 5 Bau- und Betriebsbeschreibung	§ 9 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung
§ 10 Standsicherheitsnachweis	§ 10 Standsicherheitsnachweis
§ 11 Brandschutznachweis	§ 11 Brandschutznachweis
	§ 12 Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz sowie für Energieeinsparung
	§ 13 Übereinstimmungsgebot
<u>Teil 3</u> Verfahren	Teil II Verfahren
§ 12 Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten	§ 14 Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten
§ 13 Bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise	§ 15 Bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise
§ 14 Zeitpunkt der Vorlage von Bauvorlagen, <u>bautechnischen Nachweisen</u> , Berichten und Erklärungen	§ 16 Zeitpunkt der Vorlage von Bauvorlagen, Berichten und Erklärungen
§ 14a Elektronisches Verfahren, Elektronische Aktenführung	§ 17 Elektronisches Verfahren, Elektronische Aktenführung

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
§ 15 Aufbewahrungspflicht	§ 18 Aufbewahrungspflicht
<u>Teil 4</u> Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten	Teil III Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten
§ 16 Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten	§ 19 Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten
<u>Teil 5</u> Inkrafttreten, Übergangsvorschrift	Teil IV In-Kraft-Treten, Außerkräfttreten , Übergangsvorschrift
§ 17 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift	§ 20 Inkrafttreten, Außerkräfttreten , Übergangsvorschrift
Anlage 1 (zu § 1 Abs. 3)	Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 3)
<u>Zeichen und Farben für Bauvorlagen und bautechnische Nachweise</u>	Kriterienkatalog
Anlage 2 (zu § 13 Abs.4)	Anlage 2 (zu § 7 Absatz 5; § 8 Absatz 4)
<u>Kriterienkatalog</u>	Zeichen und Farben für Bauvorlagen und bautechnische Nachweise
Teil 1 Bauvorlagen	Teil I Bauvorlagen
	Abschnitt 1 Allgemeines

**Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)
Vom 15. November 2017**

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

§ 1 Allgemeines	§ 1 Begriff, Beschaffenheit
(1) Bauvorlagen sind die für die Beurteilung des Bauvorhabens oder für die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen, die bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind	(1) Bauvorlagen sind die für die Beurteilung des Bauvorhabens und für die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen, die bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind
1. für die Anzeige der Beseitigung baulicher Anlagen nach <u>§ 62 Abs. 3 Satz 2</u> der Bauordnung für Berlin,	1. für die Anzeige der Beseitigung baulicher Anlagen nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin,
2. bei Genehmigungsfreistellung nach <u>§ 63</u> der Bauordnung für Berlin,	2. bei Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin,
3. im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach <u>§ 64</u> der Bauordnung für Berlin,	3. im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin,
4. im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach <u>§ 64a</u> der Bauordnung für Berlin,	4. im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a der Bauordnung für Berlin,
5. im Baugenehmigungsverfahren nach <u>§ 65</u> der Bauordnung für Berlin,	5. im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 der Bauordnung für Berlin,
6. für die Zulassung von Abweichungen nach <u>§ 68</u> der Bauordnung für Berlin,	6. für die Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 der Bauordnung für Berlin,
7. für die Erteilung eines Vorbescheides oder eines planungsrechtlichen Bescheides nach <u>§ 74</u> der Bauordnung für Berlin,	7. für die Erteilung eines Vorbescheides oder eines planungsrechtlichen Bescheides nach § 75 der Bauordnung für Berlin,
8. für die Genehmigung Fliegender Bauten nach <u>§ 75</u> der Bauordnung für Berlin,	8. für die Genehmigung Fliegender Bauten nach § 76 der Bauordnung für Berlin,
9. im Zustimmungsverfahren nach <u>§ 76</u>	9. im Zustimmungsverfahren nach § 77

**Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)
Vom 15. November 2017**

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

der Bauordnung für Berlin und	der Bauordnung für Berlin und
10. für die Stellungnahmen nach <u>§ 61</u> der Bauordnung für Berlin.	10. für die Stellungnahmen nach § 60 der Bauordnung für Berlin.
	Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.
(2) Bei farbigen Eintragungen darf die grüne Farbe nicht verwendet werden mit Ausnahme der gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), <u>zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509)</u> vorgegebenen Farbsignaturen.	(2) Bei farbigen Eintragungen darf die grüne Farbe nicht verwendet werden mit Ausnahme der gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1057) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung , vorgegebenen Farbsignaturen.
(3) <u>Die Darstellung in den Bauvorlagen muss eindeutig und leicht lesbar sein.</u> ² Die Zeichen und Farben der Anlage 1 sind zu verwenden. ³ Soweit erforderlich, sind weitere verwendete Zeichen oder Darstellungsarten in einer Legende zu erläutern.	<i>(Satz 1 entfällt; Satz 2 und 3 verschoben nach § 7 Absatz 5 und § 8 Absatz 4 neu)</i>
(4) Die von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Formulare sind zu verwenden.	(3) Hat die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung Formulare veröffentlicht, sind diese zu verwenden.
(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann ein Modell oder weitere Nachweise verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.	(4) Die Bauaufsichtsbehörde darf ein Modell oder weitere Nachweise verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.
(6) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, die zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.	(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.
	(6) Für bauaufsichtliche Sichtvermerke ist

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

	auf den zeichnerischen und sonstigen Bauvorlagen auf der ersten Seite am oberen rechten Blattrand mindestens ein 12 cm breiter und 8 cm hoher Bereich von Inhalt freizuhalten.
	(7) Die Bauvorlageberechtigung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers nach § 65 der Bauordnung für Berlin ist nachzuweisen.
(7) Ist die Bauherrin oder der Bauherr eine juristische Person, ist mit der Anzeige oder der Beantragung des Vorhabens ein Handelsregister- oder Vereinsregisterauszug vorzulegen, der nicht älter als drei Monate ist.	(entfällt)
(8) ¹ Als Bauvorlagen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch	(entfällt)
1. der Fragebogen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für die Statistik des Bauabgangs gemäß Hochbaustatistikgesetz vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und	(siehe § 3 Absatz 1 Nummer 9 neu)
2. die Entscheidungen über Befreiungen und Ausnahmen nach § 31 des Baugesetzbuches sowie planungsrechtliche Bescheide als Voraussetzung für die Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 Abs. 2 der Bauordnung für Berlin.	(entfällt)
² Die Absätze 2 bis 7 finden auf Bauvorlagen nach Satz 1 keine Anwendung.	(entfällt)
§ 2 Form	§ 2 Form

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
	<p>(1) ¹Der Bauantrag, die Anzeige in der Genehmigungsfreistellung, der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids oder planungsrechtlichen Bescheids und der Antrag auf Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind schriftlich durch die Bauherrin oder den Bauherrn bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. ²Alle weiteren Anträge und Anzeigen hat die Bauherrin oder der Bauherr bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde in Textform zu stellen. ³Die Bauvorlagen müssen eine Angabe über die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser enthalten.</p>
<p>¹Die Bauvorlagen sind bei der Bauaufsichtsbehörde in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF oder PDF/A nach ISO 19005-1) vorzulegen.</p> <p>²Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien sind unzulässig.</p> <p>³Zusätzliche Papierexemplare der Bauvorlagen können von der Bauaufsichtsbehörde nachgefordert werden, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.</p>	<p>(2) ¹Die Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen sollen bei der Bauaufsichtsbehörde in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF oder PDF/A nach ISO 19005-1) vorgelegt werden. ²Jede Bauvorlage und Unterlage muss als eine eigene Einzeldatei erstellt und abgespeichert werden. ³Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien sind unzulässig. ⁴Die gewählten Dateinamen müssen je einzelne Datei das Erstellungsdatum im Format Jahr, Monat, Tag (jjjjmmtt) und die Angaben zum Dateinhalt enthalten. ⁵Datenträger sind mit Bezeichnung des Bauvorhabens und den Unterordnern „Antrag“, „Bautechnische Nachweise“, „Formale Bauvorlagen“ und „Technische Bauvorlagen“ ohne weitere Unterordner herzustellen. ⁶Die einzelnen Dateien sowie der Datenträger dürfen keine Sicherheitseinstellungen und keinen Schreibschutz enthalten. ⁷Dateigrößenbeschränkungen sind zu beachten. ⁸Zusätzliche Papierexemplare der Bauvorlagen und Unterlagen können von der Bauaufsichtsbehörde nachgefordert werden, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. ⁹Zusätzliche Papierexemplare müssen dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein.</p>
	<p>(3) ¹Als Datenträger sind CD, DVD oder</p>

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

	<p>USB- Wechseldatenträger zu verwenden. ²Es können auch andere geeignete Datenträger verwendet oder die elektronischen Daten per E-Mail übersandt werden, soweit die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu dieser Form der Datenübertragung ihr Einverständnis erklärt hat.</p>
	<p>(4) Stellt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung im Internet technische Hilfe (Online-Assistenten) zur Nutzung bereit, sollen diese verwendet und die Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen über diese hochgeladen werden.</p>
	<p>(5) Die Bauaufsichtsbehörde hat ihre Bescheide schriftlich zu erteilen.</p>
	<p>Abschnitt 2 Vorzulegende Bauvorlagen</p>
<p>§ 7 <u>Bauvorlagen für</u> bauliche Anlagen</p>	<p>§ 3 Bauliche Anlagen</p>
<p>Der Bauaufsichtsbehörde sind, soweit erforderlich, für bauliche Anlagen vorzulegen:</p>	<p>(1) ¹Der Bauaufsichtsbehörde sind, soweit erforderlich, für bauliche Anlagen vorzulegen:</p>
<p>1. der Lageplan, ein Auszug aus der Flurkarte,</p>	<p>1. ein Auszug aus der Flurkarte und der Lageplan gemäß § 7,</p>
<p>2. die Bauzeichnungen,</p>	<p>2. die Bauzeichnungen gemäß § 8,</p>
<p>3. die Bau- und Betriebsbeschreibung,</p>	<p>3. die Baubeschreibung und die Betriebsbeschreibung gemäß § 9,</p>
	<p>4. der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10, soweit er bauaufsichtlich</p>

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

	geprüft wird, andernfalls die Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerkplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 1,
	5. der Nachweis des Brandschutzes gemäß § 11, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,
	6. die Nachweise zur Einsparung von Energie gemäß § 12 Absatz 2,
4. die Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,	7. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,
	8. bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, eine prüffähige Berechnung gemäß § 7 Absatz 6, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Lageplans ist,
5. <u>der Fragebogen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für die Statistik der Baugenehmigungen und der Baufertigstellungen gemäß Hochbaustatistikgesetz vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und</u>	9. bei Gebäuden der Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839), in der jeweils geltenden Fassung.
6. <u>die Entscheidungen über Befreiungen und Ausnahmen nach § 31 des Baugesetzbuches sowie planungsrechtliche</u>	<i>(entfällt)</i>

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

<p><u>Bescheide nach § 74 der Bauordnung für Berlin als Voraussetzung für die Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 Abs. 2 der Bauordnung für Berlin.</u></p>	
	<p>²Für die Vorlage des Nachweises der Standsicherheit oder des Brandschutzes nach Satz 1 Nummer 4 und 5 ist Bauaufsichtsbehörde die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur.</p>
	<p>(2) Ein Lageplan gemäß § 7 ist nicht erforderlich,</p>
	<p>1. wenn durch das Vorhaben die Lage und die äußeren Abmessungen einer vorhandenen baulichen Anlage sowie die Nutzung nicht geändert werden,</p>
<p style="text-align: center;">(§ 3 Absatz 2 Satz 5 alt)</p>	<p>2. bei einem geringfügigen Vorhaben, bei dem ein Verstoß gegen § 6 der Bauordnung für Berlin nicht zu befürchten ist; soweit ein auf der Grundlage der Flurkarte erstellter Plan vorgelegt wird, der durch eine nach § 65 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 und Absatz 4 der Bauordnung für Berlin bauvorlageberechtigte Person ergänzt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Bauvorlagen für Werbeanlagen</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Werbeanlagen</p>
<p>(1) Der Bauaufsichtsbehörde sind für Werbeanlagen vorzulegen:</p>	<p>(1) ¹Der Bauaufsichtsbehörde sind für Werbeanlagen vorzulegen:</p>
<p>1. ein Auszug aus der Flurkarte mit Einzeichnung des Standortes,</p>	<p>1. ein Auszug aus der Flurkarte mit Einzeichnung des Standortes,</p>
<p>2. eine <u>Bauzeichnung</u> und eine Beschreibung oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbiges Lichtbildmontage,</p>	<p>2. eine Zeichnung gemäß Absatz 2 und Beschreibung gemäß Absatz 3 oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbiges Lichtbildmontage,</p>

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
	3. der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerkplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 1.
<u>3. soweit erforderlich, die Entscheidungen über Befreiungen und Ausnahmen nach § 31 des Baugesetzbuches.</u>	(entfällt)
	² Für die Vorlage des Nachweises der Standsicherheit nach Satz 1 Nummer 3 ist Bauaufsichtsbehörde die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur.
(2) Die <u>Bauzeichnung</u> muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.	(2) Die <u>Zeichnung oder eine andere geeignete Darstellung</u> muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.
(3) In der Beschreibung sind die Art und die <u>Baustoffe</u> der Werbeanlage und, soweit erforderlich, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben.	(3) In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage, sowie, soweit erforderlich, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben.
	§ 5 Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid
	Der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind diejenigen Bauvorlagen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid oder den planungsrechtlichen Bescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
§ 6 <u>Bauvorlagen für die Beseitigung von Anlagen</u>	§ 6 Beseitigung von Anlagen
Der Bauaufsichtsbehörde sind für die Beseitigung von Anlagen vorzulegen:	Der Bauaufsichtsbehörde sind für die Beseitigung von Anlagen vorzulegen:
1. ein Auszug aus der Flurkarte, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Grundstücksnummer und die Nachbargebäude darstellt,	1. ein Auszug aus der Flurkarte, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Grundstücksnummer und die Nachbargebäude darstellt,
2. der Fragebogen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für die Statistik des Bauabgangs gemäß Hochbaustatistikgesetz vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	2. der Fragebogen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für die Statistik des Bauabgangs gemäß dem Hochbaustatistikgesetz.
	Abschnitt 3 Inhalt der Bauvorlagen
§ 3 Auszug aus der Flurkarte, Lageplan	§ 7 Auszug aus der Flurkarte, Lageplan
(1) ¹ Der aktuelle Auszug aus der Flurkarte muss das Grundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 m darstellen. ² Der Auszug ist mit dem Namen der Bauherrin oder des Bauherrn, der Bezeichnung des Bauvorhabens und dem Datum des Bauantrags oder der Unterlagen nach <u>§ 62 Abs. 3 Satz 2</u> und <u>§ 63 Abs. 3 Satz 1</u> der Bauordnung für Berlin zu beschriften.	(1) ¹ Der aktuelle Auszug aus der Flurkarte muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 m darstellen. ² Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen. ³ Der Auszug ist mit dem Namen der Bauherrin oder des Bauherrn, der Bezeichnung des Bauvorhabens und dem Datum des Bauantrags oder der Unterlagen nach § 61 Absatz 3 Satz 2 und § 62 Absatz 3 Satz 1

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
	der Bauordnung für Berlin zu beschriften.
<p>(2) ¹Der Lageplan ist auf der Grundlage der Flurkarte zu erstellen. ²Dabei ist ein Maßstab von 1:200 zu verwenden. ³Ein anderer Maßstab ist zu wählen, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. ⁴Der Lageplan muss von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996, <u>das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524) geändert worden ist</u>, angefertigt werden.</p> <p><u>⁵Bei einem geringfügigen Vorhaben, bei dem ein Verstoß gegen § 6 der Bauordnung für Berlin nicht zu befürchten ist, genügt ein Auszug aus der Flurkarte, der durch eine nach § 66 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 der Bauordnung für Berlin bauvorlageberechtigte Person ergänzt wird.</u></p>	<p>(2) ¹Der Lageplan ist auf der Grundlage der Flurkarte zu erstellen. ²Dabei ist ein Maßstab von 1:200 zu verwenden. ³Ein anderer Maßstab ist zu wählen, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. ⁴Der Lageplan muss von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 99) geändert worden ist, angefertigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><i>(§ 3 Satz 5 alt verschoben nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 neu)</i></p>
(3) Der Lageplan muss insbesondere enthalten:	(3) ¹ Der Lageplan muss insbesondere enthalten:
1. den <u>numerischen</u> Maßstab, die Maßstabsleiste und die Nordrichtung,	1. den Maßstab, die Maßstabsleiste und die Nordrichtung,
2. die katastermäßigen Flächengrößen, Flurstücksnummern und die Flurstücksgrenzen des <u>Grundstücks</u> und der benachbarten Grundstücke <u>sowie die Grenzlängen des Grundstücks</u> ,	2. die katastermäßigen Flächengrößen, Flurstücksnummern und die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,
3. die Bezeichnung der Grundstücke nach Straße, Grundstücksnummer, Liegenschaftskataster und Grundbuch sowie die Angabe der Eigentümer und Erbbauberechtigten,	3. die Bezeichnung der Grundstücke nach Straße, Grundstücksnummer, Liegenschaftskataster und Grundbuch sowie die Angabe der Eigentümer und Erbbauberechtigten,
4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem <u>Grundstück</u> und den benachbarten	4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, Anzahl der Geschosse, First- und Außenwandhöhe, Dachform sowie der Art der Außenwände und der Bedachung,	Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, Anzahl der Geschosse, First- und Außenwandhöhe, Dachform sowie der Art der Außenwände und der Bedachung,
5. Bau-, Garten- und Bodendenkmale sowie geschützte Naturbestandteile, geschützter Baumbestand mit Angaben von Stammumfang und Kronendurchmesser auf dem Grundstück und auf den Nachbargrundstücken,	5. Bau-, Garten- und Bodendenkmale sowie geschützte Naturbestandteile, geschützter Baumbestand mit Angaben von Stammumfang und Kronendurchmesser auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken,
6. Hochspannungsleitungen und deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,	6. Hochspannungsleitungen und deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
7. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Höhenlage über <u>Normal-Höhe-Null</u> (NHN), der dort vorhandenen Bäume und der Gehwegüberfahrten,	7. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Höhenlage über Normalhöhennull (NHN), der dort vorhandenen Bäume und der Gehwegüberfahrten,
8. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr,	8. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr, soweit erforderlich mit Richtungs- und Entfernungsangabe,
9. Flächen <u>auf dem Grundstück</u> , die von Baulasten betroffen sind,	9. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,
10. die Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, <u>die baurechtlichen Linien und die Bebauungstiefen für das Grundstück</u> ,	10. Festsetzungen eines Bebauungsplans für das Baugrundstück über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
11. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses über <u>Geländeoberfläche</u> NHN,	11. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses über NHN,
12. die Höhenlage der Eckpunkte des <u>Grundstücks</u> und die Höhenlage im Bereich	12. die Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und die Höhenlage im

**Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)
Vom 15. November 2017**

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

<p>der geplanten baulichen Anlage über NHN,</p>	<p>Bereich der geplanten baulichen Anlage über NHN,</p>
<p>13. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, <u>des barrierefrei zugänglichen Hauptzugangs sowie der Flächen für die Feuerwehr,</u> <i>(der „barrierefrei zugängliche Hauptzugang“ ist in Nr. 19a neu integriert)</i></p>	<p>13. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Anzahl, Lage und Größe der Kinderspielplätze, der Stellplätze, der Abstellplätze für Fahrräder und der Flächen für die Feuerwehr,</p>
<p><u>14. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Anzahl, Lage und Größe der Kinderspielplätze, der bei der Errichtung und Nutzungsänderung öffentlich zugänglicher Gebäude erforderlichen Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl sowie der Abstellmöglichkeiten für Fahrräder,</u></p>	<p align="center"><i>(in Nr. 13 und 19c neu integriert)</i></p>
<p>15. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu <u>den Grundstücksgrenzen</u> sowie die Abstandsflächen,</p>	<p>14. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken, zu den Nachbargrenzen sowie die Abstandsflächen,</p>
<p>17. die Wasserschutzzonen mit Angabe des Grenzverlaufs.</p>	<p>15. Angaben zu Wasserschutzzonen, gegebenenfalls mit Angabe des Grenzverlaufs,</p>
	<p>16. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu oberirdischen Gewässern,</p>
<p>16. ortsfeste Behälter für Gase, Öle oder wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,</p>	<p>17. ortsfeste Behälter für Gase, Öle oder wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,</p>
	<p>18. die auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken vorhandenen Flächen, die</p>

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
	a) mit Forstpflanzen bestockt sind und
	b) eine Größe von mehr als 0,2 ha aufweisen oder mit einer anderen Waldfläche in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang stehen oder
	c) gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, als Wald gelten,
	19. die Darstellung
	a) des barrierefrei zugänglichen Hauptzugangs,
	b) der Anzahl, Lage und Größe der barrierefrei erreichbaren und nutzbaren Flächen außerhalb des Gebäudes,
	c) der Anzahl, Lage und Größe der bei der Errichtung und Nutzungsänderung öffentlich zugänglicher Gebäude erforderlichen Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung und für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer.
	² Der Lageplan muss die in Satz 1 Nummer 4 bis 19 genannten Anforderungen enthalten, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.
(4) Der Inhalt des Lageplans nach Absatz 3 ist auf besonderen Blättern in geeignetem Maßstab darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.	(4) Der Inhalt des Lageplans nach Absatz 3 ist auf besonderen Blättern in geeignetem Maßstab darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.
(5) Im Lageplan sind die Zeichen <u>oder</u> Farben der <u>Anlage 1</u> zu verwenden; im	(5) ¹ Im Lageplan sind die Zeichen <u>und</u> Farben der <u>Anlage 2</u> zu verwenden; im

**Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)
Vom 15. November 2017**

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

<p>Übrigen ist die Planzeichenverordnung <u>1990 in der jeweils geltenden Fassung</u> entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Übrigen ist die Planzeichenverordnung entsprechend anzuwenden. ²Sonstige Darstellungen sind zu erläutern.</p>
<p>(6) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem <u>Grundstück</u> ist als Bestandteil des Lageplans eine prüffähige Berechnung aufzustellen über</p>	<p>(6) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück ist als Bestandteil des Lageplans von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996, das zuletzt durch Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 99) geändert worden ist, eine prüffähige Berechnung aufzustellen über</p>
<p>1. die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundfläche,</p>	<p>1. die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundfläche,</p>
<p>2. die zulässige, die vorhandene und die geplante Geschossfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse,</p>	<p>2. die zulässige, die vorhandene und die geplante Geschossfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse,</p>
<p>3. die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl, soweit in einem Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen enthalten sind.</p>	<p>3. die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl, soweit in einem Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen enthalten sind.</p>
<p><u>(7) Bei Änderungen baulicher Anlagen, bei denen Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist der Lageplan nicht erforderlich.</u></p>	<p><i>(Inhalt verschoben nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 neu)</i></p>
<p></p>	<p></p>
<p align="center">§ 4 Bauzeichnungen</p>	<p align="center">§ 8 Bauzeichnungen</p>
<p>(1) ¹Für die Bauzeichnungen ist ein Maßstab von mindestens 1:100 zu verwenden. ²<u>Ein anderer Maßstab ist zu wählen, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.</u></p>	<p>(1) ¹Für die Bauzeichnungen ist ein Maßstab von mindestens 1:100 zu verwenden. ²Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig ist; ein</p>

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

	kleinerer Maßstab kann gewählt werden, wenn er dafür ausreicht.
(2) In den Bauzeichnungen sind darzustellen:	(2) In den Bauzeichnungen sind darzustellen:
1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der	1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
a) Treppen,	a) Treppen,
b) lichten Öffnungsmaße der Türen sowie deren Art und Anordnung an und in Rettungswegen,	b) lichten Öffnungsmaße der Türen sowie deren Art und Anordnung an und in Rettungswegen,
c) Abgasanlagen,	c) Abgasanlagen,
d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten unter Angabe der Nennleistung sowie der Räume für die Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Brennstoffes,	d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten unter Angabe der Nennleistung sowie der Räume für die Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Brennstoffes,
e) Aufzüge, Aufzugsschächte <u>und</u> nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,	e) Aufzugsschächte, Aufzüge einschließlich der nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
f) Installationsschächte und Installationskanäle,	f) Installationsschächte, -kanäle und die Durchdringung raumabschließender Bauteile mit Lüftungsleitungen,
g) Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen,	g) Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen,
	h) barrierefrei nutzbaren Wohnungen
h) Bäder und Toilettenräume,	(entfällt)

**Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)
Vom 15. November 2017**

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
2. die Schnitte, aus denen folgende Punkte ersichtlich sind:	2. die Schnitte, aus denen auch ersichtlich sind:
a) die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen anderer baulicher Anlagen,	a) die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen anderer baulicher Anlagen,
b) der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,	b) der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,
c) die Höhen der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses mit Bezug auf die Höhenangabe der angrenzenden Geländeoberfläche,	c) die Höhen der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses mit Bezug auf die Höhenangabe der angrenzenden Geländeoberfläche,
d) die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich <u>oder ein Stellplatz vorgesehen</u> ist, über der geplanten Geländeoberfläche,	d) die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der geplanten Geländeoberfläche,
e) die lichten Raumhöhen,	e) die lichten Raumhöhen,
f) der Verlauf der Treppen mit ihrem Steigungsverhältnis und Rampen <u>mit ihrer Neigung</u> ,	f) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis ,
g) <u>die Wandhöhe im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 der Bauordnung für Berlin</u> ,	g) die Höhe der Wände und Dächer im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 2 der Bauordnung für Berlin
h) die <u>Dachhöhen und</u> Dachneigungen,	h) die Dachneigungen,
3. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen, Farben sowie der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche.	3. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche sowie des Straßengefälles ,

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

(3) ¹ In den Bauzeichnungen sind anzugeben:	(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:
1. der numerische Maßstab, die Maßstabsleiste und die Maße,	1. der Maßstab, die Maßstabsleiste und die Maße,
2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,	2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,
3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen,	3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen,
4. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.	4. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.
<u>²Bauzeichnungen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen eine Angabe der Bauvorlageberechtigung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers enthalten.</u>	(§ 1 Absatz 7 neu)
(§ 1 Absatz 3 Satz 2 alt)	(4) In den Bauzeichnungen sind die Zeichen und Farben der Anlage 2 zu verwenden.
§ 5	§ 9
Bau- und Betriebsbeschreibung	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung
¹ In der Bau- und Betriebsbeschreibung sind das Bauvorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den <u>Lageplan</u> und <u>die</u> Bauzeichnungen aufgenommen werden können. ² Anzugeben sind die Anzahl und die Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten, die Gebäudeklasse sowie der höchste gemessene Grundwasserstand (HGW) oder	¹ In der Bau- und Betriebsbeschreibung sind das Bauvorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den <u>Lageplänen</u> und <u>den</u> Bauzeichnungen aufgenommen werden können. ² Anzugeben sind die Anzahl und die Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten, die Gebäudeklasse sowie der höchste gemessene Grundwasserstand (HGW) oder

**Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)
Vom 15. November 2017**

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
<p>der zu erwartende höchste Grundwasserstand (zeHGW) über NHN. ³Es sind die Maßnahmen des barrierefreien Bauens zu beschreiben, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist <u>und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können.</u></p>	<p>der zu erwartende höchste Grundwasserstand (zeHGW) über NHN. ³Es sind die Maßnahmen des barrierefreien Bauens zu beschreiben, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.</p> <p>⁴Bei Verkaufsstätten ist die Größe der Verkaufsfläche in Quadratmeter anzugeben.</p> <p>⁵Der Baubeschreibung sind rechnerische Nachweise über die erforderlich und geplanten Kinderspielplatzflächen, die erforderlichen und geplanten Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sowie die Anzahl der barrierefreien Wohnungen beizufügen.</p>
<p><u>Teil 2</u> <u>Bautechnische Nachweise</u></p>	<p><i>(entfällt)</i></p>
<p><u>§ 9</u> <u>Allgemeines</u></p>	<p><i>(entfällt)</i></p>
<p><u>(1) Bautechnische Nachweise nach § 67 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung für Berlin sind die zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz zu erstellenden Nachweise.</u></p>	<p><i>(entfällt)</i></p>
<p><u>(2) ¹Bautechnische Nachweise sind in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF oder PDF/A nach ISO 19005-1) zur Prüfung vorzulegen. ²Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien sind unzu-lässig. ³Ein zusätzliches Papierexemplar der bautechnischen Nachweise kann nachgefordert werden, wenn dies für die Prüfung erforderlich ist.</u></p>	<p><i>(entfällt)</i></p>
<p><u>(3) ¹Die Darstellung in den bautechnischen Nachweisen muss eindeutig und leicht lesbar sein. ²In den bautechnischen Nachweisen sind die Zeichen und Farben der Anlage 1 zu verwenden. ³Soweit erforderlich, sind weitere</u></p>	<p><i>(entfällt)</i></p>

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

<u>verwendete Zeichen oder Darstellungsarten in einer Legende zu erläutern.</u>	
<u>(4) ¹Die Bauvorlagen nach den §§ 3 bis 5 sind Grundlage für die bautechnischen Nachweise. ²Die Unterlagen und weitere Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen übereinstimmen. ³Den bautechnischen Nachweisen sind, soweit erforderlich, die Bauvorlagen nach den §§ 3 bis 5 beizufügen.</u>	<i>(entfällt)</i>
<u>(5) Die von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Formulare sind zu verwenden.</u>	<i>(entfällt)</i>
§ 10 Stand sicherheitsnachweis	§ 10 Stand sicherheitsnachweis
(1) Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen zu erstellen.	(1) Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen.
(2) ¹ Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. ² Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. ³ Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.	(2) ¹ Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. ² Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. ³ Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

<p>(3) Die Standsicherheit kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.</p>	<p>(3) Die Standsicherheit kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.</p>
<p>§ 11 Brandschutznachweis</p>	<p>§ 11 Brandschutznachweis</p>
<p>(1) ¹Für den Nachweis des Brandschutzes sind in <u>den Unterlagen nach § 9 Abs. 4</u>, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben:</p>	<p>(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind in einem Lageplan, in den Bauzeichnungen in der Baubeschreibung und in der Betriebsbeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben:</p>
<p>1. das Brandverhalten der Baustoffe und der Bauteile entsprechend den Benennungen nach § 26 der Bauordnung für Berlin <u>oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1</u>,</p>	<p>1. das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile entsprechend den Benennungen nach § 26 der Bauordnung für Berlin,</p>
<p>2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung, einschließlich der Fenster nach § 35 Abs. 8 Satz 2 der Bauordnung für Berlin,</p>	<p>2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung einschließlich der Fenster nach § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 der Bauordnung für Berlin,</p>
<p>3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,</p>	<p>3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,</p>
<p>4. die aus Gründen des Brandschutzes</p>	<p>4. die aus Gründen des Brandschutzes</p>

**Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)
Vom 15. November 2017**

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

erforderlichen Abstände,	erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes ,
5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 der Bauordnung für Berlin, insbesondere notwendige Treppenträume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 2 der Bauordnung für Berlin dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen,	5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 der Bauordnung für Berlin, insbesondere notwendige Treppenträume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 der Bauordnung für Berlin dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen sowie die Höhe der Oberkante der Brüstung über Gelände ,
6. die Flächen für die Feuerwehr <u>nach § 5 der Bauordnung für Berlin</u> , Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge <u>sowie technische Einrichtungen für die Zugänglichkeit</u> ,	6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,
7. die Löschwasserversorgung <u>für die bauliche Anlage</u> .	7. die Löschwasserversorgung.
<u>²Die Angaben sind mit zusätzlichen Bauzeichnungen und Beschreibungen zu erläutern, wenn die Maßnahmen des Brandschutzes anderenfalls nicht hinreichend deutlich erkennbar sind. ³Bei Abweichungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung für Berlin sind zusätzliche Angaben im Sinne des Absatzes 2 zu machen.</u>	<i>(entfällt)</i>
(2) ¹ Bei Sonderbauten müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden über:	(2) ¹ Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden, insbesondere über:
1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden	1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

Personen sowie <u>besondere</u> Brandgefahren, Brandlasten und Risikoanalysen,	Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,	2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
5. technische Anlagen, Einrichtungen <u>und Geräte</u> zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,	3. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,
4. die Sicherheitsstromversorgung,	4. die Sicherheitsstromversorgung,
3. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sowie die Löschwasserrückhaltung,	5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sowie die Löschwasserrückhaltung,
6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren, wie Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung, Werksfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.	6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.
	² Anzugeben ist auch, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung für Berlin nicht bedarf.
² Die für den Brandschutz erforderlichen <u>Maßnahmen, Unterlagen und Nachweise können</u> auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.	(3) Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
	<p>§ 12</p> <p>Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz sowie für Energieeinsparung</p>
	<p>(1) Die Berechnungen müssen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.</p>
	<p>(2) Die Anforderungen zur Einsparung von Energie in Gebäuden müssen nach den Vorschriften der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden.</p>
	<p>§ 13</p> <p>Übereinstimmungsgebot</p>
	<p>¹Der Lageplan, die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Betriebsbeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen, Beschreibungen und Belege, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben. ²Die Bauvorlagen und Unterlagen in elektronischer Form und die in Papierform müssen miteinander übereinstimmen.</p>
<p><u>Teil 3</u> Verfahren</p>	<p>Teil II Verfahren</p>

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
§ 12	§ 14
Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten	Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten
Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere	Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung nach § 76 der Bauordnung für Berlin sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere
1. die Bau- und Betriebsbeschreibung,	1. die Bau- und Betriebsbeschreibung,
2. die Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 oder 1:50,	2. die Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 oder 1:50,
3. Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindung im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5,	3. Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindung im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5,
4. Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagen oder Einrichtungen,	4. Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagen oder Einrichtungen,
5. die baustatischen Nachweise sowie die Sicherheitsnachweise über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen,	5. die baustatischen Nachweise sowie die Sicherheitsnachweise über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen,
6. Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen,	6. Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen,
in zweifacher Ausführung beizufügen.	in zweifacher Ausführung beizufügen.
§ 13	§ 15

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

Bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise	Bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise
<u>(1) Die Prüfung der Standsicherheits- oder Brandschutznachweise nach § 67 Abs. 2 der Bauordnung für Berlin erfolgt durch Prüferinnen oder Prüfer nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 31. März 2006 (GVBl. S. 324) in der jeweils geltenden Fassung.</u>	<i>(entfällt)</i>
<u>(2) ¹Die nach § 71 Abs. 7 Nr. 2 der Bauordnung für Berlin erforderlichen bautechnischen Nachweise sind die nach § 67 Abs. 2 der Bauordnung für Berlin geprüften bautechnischen Nachweise. ²Die Berichte über die Prüfung der bautechnischen Nachweise nach § 67 Abs. 2 der Bauordnung für Berlin sind notwendige Nachweise im Sinne des § 70 Abs. 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin. ³§ 71 Abs. 5 Satz 2 der Bauordnung für Berlin bleibt unberührt.</u>	
<u>⁴Bauaufsichtsbehörde</u>	(1) Die Prüferin oder der Prüfer
<u>1. im Sinne des § 71 Abs. 7 Nr. 2 der Bauordnung für Berlin,</u>	<i>(entfällt)</i>
<u>2. in den Fällen des § 67 Abs. 2 der Bauordnung für Berlin und</u>	1. prüft in den Fällen des § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin den Standsicherheits- und den Brandschutznachweis und
<u>3. im Sinne des § 80 Abs. 2 der Bauordnung für Berlin</u>	2. überwacht die Bauausführung im Sinne des § 82 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften Standsicherheits- und Brandschutznachweises.
<u>ist die Prüferin oder der Prüfer.</u>	

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

<p><u>⁵In den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 ist Bauaufsichtsbehörde im Sinne des § 68 Abs. 1 die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>(entfällt)</i></p>
<p><u>(3) Stehen Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung nimmt die Bauaufsichtsbehörde deren Aufgaben wahr; die Bautechnische Prüfungsverordnung gilt sinngemäß.</u></p>	<p>(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Aufgaben der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz wahrnehmen; die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. März 2017 (GVBl. S. 281, 295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.</p>
<p><u>(4) ¹In den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Bauordnung für Berlin muss der Standsicherheitsnachweis geprüft werden, es sei denn, die Prüfung ist nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 nicht erforderlich. ²Ist danach eine Prüfung nicht erforderlich, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser oder die Fachplanerin oder der Fachplaner eine Erklärung, dass die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 nicht erforderlich ist, auf dem von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Vordruck abzugeben. ³Wer vorsätzlich oder fahrlässig die unrichtige Erklärung abgibt, dass nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich ist, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 der Bauordnung für Berlin.</u></p>	<p>(3) ¹In den Fällen des § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Bauordnung für Berlin muss der Standsicherheitsnachweis geprüft werden, es sei denn, die Prüfung ist nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 1 nicht erforderlich. ²Ist danach eine Prüfung nicht erforderlich, hat die qualifizierte Tragwerksplanerin oder der qualifizierte Tragwerksplaner eine Erklärung, dass die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 1 nicht erforderlich ist, auf dem von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Formular abzugeben. ³Wer vorsätzlich oder fahrlässig die unrichtige Erklärung abgibt, dass nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 1 die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich ist, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 der Bauordnung für Berlin.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p>
<p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Vorlage von Bauvorlagen, bautechnischen Nachweisen, Berichten und Erklärungen</p>	<p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Vorlage von Bauvorlagen, Berichten und Erklärungen</p>

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

<p>(1) <u>Für die anzeigepflichtige Beseitigung von Anlagen nach § 62 Abs. 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin und in den Verfahren nach den §§ 63 bis 65 der Bauordnung für Berlin müssen von Baubeginn an die Bauvorlagen und die erstellten bautechnischen Nachweise an der Baustelle vorliegen.</u></p>	<p>(entfällt)</p>
<p>(2) <u>¹In den Verfahren nach den §§ 64 bis 65 der Bauordnung für Berlin muss vor Erteilung der Baugenehmigung der Bericht über den geprüften Standsicherheitsnachweis nach § 67 Abs. 2 Satz 1 der Bauordnung für Berlin der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.</u></p> <p>²In den Fällen des <u>§ 13 Abs. 4 Satz 1</u> muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung die Erklärung nach <u>§ 13 Abs. 4 Satz 2</u> bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. ³<u>Liegen weder der Bericht über den geprüften Standsicherheitsnachweis noch eine Erklärung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 vor,</u> wird die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn <u>der Bericht über den geprüften Standsicherheitsnachweis oder die Erklärung nach § 13 Abs. 4 Satz 2</u> der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.</p>	<p>(1) ¹Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a der Bauordnung für Berlin und im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 der Bauordnung für Berlin muss vor Erteilung der Baugenehmigung der Standsicherheitsnachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für Berlin der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. ²In den Fällen des <u>§ 15 Absatz 3 Satz 1</u> muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung die Erklärung nach <u>§ 15 Absatz 3 Satz 2</u> bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. ³<u>Liegen weder der Standsicherheitsnachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1, noch eine Erklärung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 vor,</u> wird die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn <u>der Standsicherheitsnachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 oder die Erklärung nach § 15 Absatz 3 Satz 2</u> der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.</p>
<p>(3) <u>¹In den Verfahren nach den §§ 64 bis 65 der Bauordnung für Berlin muss vor Erteilung der Baugenehmigung der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis nach § 67 Abs. 2 Satz 2 der Bauordnung für Berlin der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.</u></p>	<p>(2) ¹Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a der Bauordnung für Berlin und im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 der Bauordnung für Berlin muss vor Erteilung der Baugenehmigung der Brandschutznachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin der</p>

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

<p>²Ist die Prüfung des Brandschutznachweises nicht abgeschlossen, wird im Verfahren nach <u>§ 64</u> der Bauordnung für Berlin die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn <u>der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis</u> der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.</p>	<p>Bauaufsichtsbehörde vorliegen. ²Ist die Prüfung des Brandschutznachweises nicht abgeschlossen, wird im Verfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn der Brandschutznachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Bauaufsichtsbehörde vorliegt</p>
<p>(4) ¹<u>Im Verfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin muss der Bericht über den geprüften Standsicherheits- und Brandschutznachweis nach § 67 Abs. 2 BauO Bln</u> vor Ausführung des Vorhabens bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. ²In den Fällen <u>des § 13 Abs. 4 Satz 1</u> gilt Satz 1 für die Erklärung nach <u>§ 13 Abs. 4 Satz 2</u> entsprechend.</p>	<p>(3) ¹Im Falle der Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin muss der Standsicherheits- und Brandschutznachweis sowie das jeweilige Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin vor Ausführung des Vorhabens von Baubeginn an bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. ²In den Fällen des § 15 Absatz 3 Satz 1 gilt Satz 1 für die Erklärung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.</p>
<p>(5) Zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung gemäß <u>§ 81 Absatz 2</u> der Bauordnung für Berlin ist der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs über die Erledigung der Prüf- und Überwachungsaufgaben gemäß § 13 oder § 19 der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), <u>die durch Verordnung vom 23. August 2010 (GVBl. S. 422) geändert worden ist</u>, vorzulegen.</p>	<p>(4) Zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung gemäß § 83 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin ist der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs über die Erledigung der Prüf- und Überwachungsaufgaben gemäß § 13 oder § 19 der Bautechnischen Prüfungsverordnung vorzulegen.</p>
<p>(6) Für die anzeigepflichtige Beseitigung von Gebäuden nach <u>§ 62 Abs. 3 Satz 2</u> der <u>Bauordnung für Berlin muss der Bericht über den geprüften Standsicherheitsnachweis</u> für die angrenzenden Gebäude nach <u>§ 62 Abs. 3 Satz 3</u> der Bauordnung für Berlin vor Ausführung der Beseitigung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.</p>	<p>(5) Für die anzeigepflichtige Beseitigung von Gebäuden nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin muss die Beurteilung der Standsicherheit für die angrenzenden Gebäude nach § 61 Absatz 3 Satz 3 der Bauordnung für Berlin durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin vor Ausführung der Beseitigung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.</p>

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
	(6) Die Nachweise zur Einsparung von Energie in Gebäuden nach § 12 Absatz 2 sind vor Baubeginn zu erstellen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
§ 14a Elektronisches Verfahren, Elektronische Aktenführung	§ 17 Elektronisches Verfahren, Elektronische Aktenführung
(1) ¹ Die Bauaufsichtsbehörden haben die Verfahren nach der Bauordnung für Berlin einschließlich der Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen elektronisch durchzuführen, hiervon ausgenommen sind Verschlussachen. ² Sie sind zur Nutzung des „Elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens (eBG)“ verpflichtet. ³ Personenbezogene Daten werden in elektronischer Form verarbeitet und gespeichert. ⁴ In Papierform eingegangene <u>Formulare und sonstige Unterlagen</u> sind in eine elektronische Form zu überführen <u>und fünf Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens datenschutzgerecht zu vernichten.</u> ⁵ <u>Beurteilungsgrundlagen in elektronischer Form müssen dauerhaft gespeichert werden; sie sind in einem Bescheid oder einer Stellungnahme aufzuführen.</u>	(1) ¹ Die Bauaufsichtsbehörden haben die Verfahren nach der Bauordnung für Berlin einschließlich der Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen elektronisch durchzuführen, hiervon ausgenommen sind Verschlussachen. ² Sie sind zur Nutzung des „Elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens (eBG)“ verpflichtet. ³ Personenbezogene Daten werden in elektronischer Form verarbeitet und gespeichert. ⁴ In Papierform eingegangene Unterlagen sind in eine elektronische Form zu überführen. ⁵ Bauvorlagen und Unterlagen in elektronischer Form müssen dauerhaft gespeichert werden. ⁶ In Bescheiden und Stellungnahmen der Bauaufsichtsbehörde sind die entscheidungserheblichen Bauvorlagen und Unterlagen aufzuführen.
(2) In der Eingangsbestätigung gemäß § 70 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin hat die Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise der Bearbeitungsstand elektronisch abgerufen werden kann.	(2) In der Eingangsbestätigung gemäß § 69 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin hat die Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise der Bearbeitungsstand elektronisch abgerufen werden kann.
§ 15 Aufbewahrungspflicht	§ 18 Aufbewahrungspflicht

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

<p>(1) ¹Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen <u>Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger</u> sind verpflichtet,</p>	<p>¹Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet,</p>
<p>1. <u>die Baugenehmigung oder die Bestätigung nach § 70 Abs. 4 Satz 4 der Bauordnung für Berlin,</u></p>	<p>1. vorhabenbezogene Bescheide,</p>
<p>2. <u>die Bauvorlagen, soweit sie geprüft worden sind, die geprüften Bauvorlagen,</u></p>	<p>2. Bauvorlagen,</p>
<p>3. <u>die bautechnischen Nachweise, soweit sie geprüft worden sind, die geprüften bautechnischen Nachweise, einschließlich der Prüf- und Überwachungsberichte,</u></p>	<p>3. die Standsicherheits- und Brandschutznachweise sowie die jeweiligen Ergebnisse der Prüfung nach § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin,</p>
	<p>4. die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen,</p>
<p>4. <u>die auf das Bauvorhaben bezogenen Nachweise der Verwendbarkeit</u></p>	<p>5. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten,</p>
<p>bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder bis zu einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren. ²<u>Auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde sind diese Unterlagen vorzulegen.</u> ³Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger über.</p>	<p>bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. ²Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger über.</p> <p>³Sind Bauherrin oder Bauherr und Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Erbbauberechtigten oder den</p>

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

	<p style="color: red;">Erbbauberechtigten sowie deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger über. ⁴Die Bauaufsichtsbehörde hat die in Satz 1 genannten Unterlagen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung zumindest in elektronischer Form aufzubewahren.</p>
<p><u>(2) ¹Nach Aufnahme der Nutzung kann die Bauaufsichtsbehörde Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger übergeben, soweit die Unterlagen nicht zur Beurteilung der baulichen Anlage nach § 85 Abs. 1 der Bauordnung für Berlin erforderlich sind. ²Satz 1 gilt auch für bestehende bauliche Anlagen; Absatz 1 gilt entsprechend.</u></p>	<p><i>(entfällt)</i></p>
<p><u>(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 der Bauordnung für Berlin handelt, wer entgegen Absatz 1 Satz 1 und 3 Unterlagen nicht oder nicht vollständig aufbewahrt oder entgegen Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht vollständig vorlegt.</u></p>	<p><i>(entfällt)</i></p>
<p><u>(4) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß Absatz 1 Satz 1 sind die Unterlagen entsprechend § 4 Abs. 1 des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), dem Landesarchiv anzubieten.</u></p>	<p><i>(entfällt)</i></p>
<p>Teil 4 Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten</p>	<p style="color: red;">Teil III Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten</p>

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

§ 16 Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten	§ 19 Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten
(1) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, nach Maßgabe des Absatzes 2 den dort genannten Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die folgenden Daten regelmäßig zu übermitteln:	(1) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, nach Maßgabe des Absatzes 2 den dort genannten Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die folgenden Daten regelmäßig zu übermitteln:
1. Name und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn,	1. Name und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn,
2. Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,	2. Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
3. Name und Anschrift der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers,	3. Name und Anschrift der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers,
4. die katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks mit Angabe der Straße und Grundstücksnummer,	4. die katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks mit Angabe der Straße und Grundstücksnummer,
5. die Bauvorlagen nach <u>§ 3</u> (Lageplan), <u>§ 4</u> (Bauzeichnungen) und <u>§ 5</u> (Bau- und Betriebsbeschreibung),	5. die Bauvorlagen nach § 7 (Lageplan), § 8 (Bauzeichnungen) und § 9 (Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung),
6. die Bauvorlagen nach § 6 (Beseitigung von Anlagen),	6. die Bauvorlagen nach § 6 (Beseitigung von Anlagen),
7. das Datum des Antrags oder der Anzeige, das Eingangsdatum und das Geschäftszeichen,	7. das Datum des Antrags oder der Anzeige, das Eingangsdatum und das Geschäftszeichen,
8. die Herstellungskosten nach DIN 276.	8. die Herstellungskosten nach DIN 276.

**Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)
Vom 15. November 2017**

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

² Die Bauaufsichtsbehörde hat den Übermittlungszweck festzulegen.	² Die Bauaufsichtsbehörde hat den Übermittlungszweck festzulegen.
(2) Von den in Absatz 1 genannten Daten dürfen übermittelt werden:	(2) Von den in Absatz 1 genannten Daten dürfen übermittelt werden:
1. über den Eingang eines Bauantrages oder den Eingang von Unterlagen bei Genehmigungsfreistellung nach § 63 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 sowie 7 und 8 an	1. über den Eingang eines Bauantrages oder den Eingang von Unterlagen bei Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 sowie 7 und 8 an
a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,	a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,
b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,	b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,
c) die für die Grundstücksentwässerung zuständige Stelle,	c) die für die Grundstücksentwässerung zuständige Stelle,
d) das Statistische Landesamt,	d) das Statistische Landesamt,
e) die für die Kampfmittelbeseitigung zuständige Stelle,	e) die für die Kampfmittelbeseitigung zuständige Stelle,
f) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,	f) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
g) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,	g) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,
h) die für den Umwelt-, Baum-, Arten- und Landschaftsschutz zuständigen Stellen,	h) die für den Umwelt-, Baum-, Arten- und Landschaftsschutz zuständigen Stellen,

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
i) die für den Gesundheitsschutz zuständige Stelle,	i) die für den Gesundheitsschutz zuständige Stelle,
j) die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständige Stelle,	j) die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständige Stelle,
k) die für den Verkehr mit ausländischen Vertretungen zuständige Stelle,	k) die für den Verkehr mit ausländischen Vertretungen zuständige Stelle,
l) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,	l) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
	m) die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
	n) die Berliner Forsten,
	o) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
2. über die Erteilung und den Inhalt einer Baugenehmigung oder den Eintritt einer Fiktion nach § 70 Abs. 4 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 sowie 7 und 8 an	2. über die Erteilung und den Inhalt einer Baugenehmigung oder den Eintritt einer Fiktion nach § 69 Absatz 4 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 sowie 7 und 8 an
a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,	a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,
b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,	b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,
c) die für die Grundstücksentwässerung und die Abfallbeseitigung zuständigen Stellen,	c) die für die Grundstücksentwässerung und die Abfallbeseitigung zuständigen Stellen,

**Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)
Vom 15. November 2017**

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

d) das Statistische Landesamt,	d) das Statistische Landesamt,
e) die für die Spielförderung von Kindern zuständige Stelle,	e) die für die Spielförderung von Kindern zuständige Stelle,
f) die für den Umwelt-, Baum-, Arten- und Landschaftsschutz zuständigen Stellen,	f) die für den Umwelt-, Baum-, Arten- und Landschaftsschutz zuständigen Stellen,
g) die für die Wirtschaftsförderung zuständige Stelle,	g) die für die Wirtschaftsförderung zuständige Stelle,
h) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,	h) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
i) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,	i) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,
k) die Bauberufsgenossenschaft,	j) die Bauberufsgenossenschaft,
l) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,	k) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
m) die für die Straßenunterhaltung zuständige Stelle,	l) die für die Straßenunterhaltung zuständige Stelle,
n) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,	m) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
	n) die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

	o) die Berliner Forsten,
	p) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
	q) die für die Stadtmodelle zuständige Stelle,
3. über den Eingang einer Abbruchanzeige nach § 62 Abs. 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 an	3. über den Eingang einer Abbruchanzeige nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 an
a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,	a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,
b) die für die Grundstücksentwässerung und die Abfallbeseitigung zuständigen Stellen,	b) die für die Grundstücksentwässerung und die Abfallbeseitigung zuständigen Stellen,
c) das Statistische Landesamt,	c) das Statistische Landesamt,
d) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,	d) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
e) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,	e) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,
f) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,	f) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,
g) die Bauberufsgenossenschaft,	g) die Bauberufsgenossenschaft,
h) die für die Planung von Strom- und Fernwärmeversorgung, für das	h) die für die Planung von Strom- und Fernwärmeversorgung, für das

**Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)
Vom 15. November 2017**

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

Fernmeldewesen und die für die Gasvorhaltung und die Wasservorhaltung zuständigen Stellen zur Vorbereitung der Leitungsabtrennung vor Abbruchbeginn,	Fernmeldewesen und die für die Gasvorhaltung und die Wasservorhaltung zuständigen Stellen zur Vorbereitung der Leitungsabtrennung vor Abbruchbeginn,
i) die für den Umweltschutz zuständige Stelle,	i) die für den Umweltschutz zuständige Stelle,
j) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,	j) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,
k) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,	k) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
l) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,	l) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
	m) die Berliner Forsten,
	n) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
4. über den Eingang einer Baubeginnanzeige Daten nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 an	4. über den Eingang einer Baubeginnanzeige Daten nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 an
a) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,	a) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,
b) die Bauberufsgenossenschaft,	b) die Bauberufsgenossenschaft,
c) die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschornsteinfegermeister zur Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit der Abgasanlagen,	c) die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschornsteinfegermeister zur Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit der Abgasanlagen,

**Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)
Vom 15. November 2017**

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
d) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,	d) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
e) die für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden,	e) die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden,
f) die für den Baumschutz zuständige Stelle,	f) die für den Baumschutz zuständige Stelle,
g) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,	g) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
h) die Berliner Feuerwehr,	h) die Berliner Feuerwehr,
i) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,	i) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
	j) die Berliner Forsten,
	k) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
5. über die endgültige Fertigstellung eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens Daten nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 an	5. über die Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung Daten nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 an
a) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,	a) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,
b) das Statistische Landesamt,	b) das Statistische Landesamt,

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

BauVerfVO alt	BauVerfV neu
c) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,	c) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
d) die Bauberufsgenossenschaft,	d) die Bauberufsgenossenschaft,
e) den Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin für die Inbetriebnahme,	e) den Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin für die Inbetriebnahme,
f) die Berliner Feuerwehr,	f) die Berliner Feuerwehr,
g) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,	g) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
h) die für den Gesundheitsschutz zuständige Stelle,	h) die für den Gesundheitsschutz zuständige Stelle,
i) die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständige Stelle,	i) die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständige Stelle,
j) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,	j) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
	k) die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
	l) die Berliner Forsten,
	m) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

6. über die Eintragung einer Baulast Daten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 an	6. über die Eintragung einer Baulast Daten nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 an
a) die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle,	a) die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle,
b) die für die Stadtplanung zuständige Stelle.	b) die für die Stadtplanung zuständige Stelle.
	7. über den Eingang eines Antrags auf Abgeschlossenheitsbescheinigung an die für das Umwandlungsverbot zuständige Stelle.
<u>(3) An andere Stellen dürfen Daten mit Einwilligung der Bauherrin oder des Bauherrn übermittelt werden.</u>	(entfällt)
(4) Die Empfängerinnen oder Empfänger dürfen die nach Absatz 1 und 2 übermittelten Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie übermittelt worden sind.	(3) Die Empfängerinnen oder Empfänger dürfen die nach Absatz 1 und 2 übermittelten Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie übermittelt worden sind.
Teil 5 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift	Teil IV Inkrafttreten, Außerkräfttreten, Übergangsvorschrift
§ 17 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift	§ 20 Inkrafttreten, Außerkräfttreten, Übergangsvorschrift
(1) ¹ Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. ² <u>Gleichzeitig tritt die Bauvorlagenverordnung in der Fassung vom 17. November 1998 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Nummer 38 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), außer Kraft.</u>	(1) ¹ Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. ² <u>Gleichzeitig tritt die Bauverfahrensverordnung in der Fassung vom 19. Oktober 2006 (GVBl. S. 1035), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26) geändert worden</u>

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

	ist, außer Kraft.
(2) <u>Bauvorlagen für Verfahren, die vor dem 31. Dezember 2006 eingeleitet wurden, können nach dem bisher geltenden Recht eingereicht werden.</u>	(2) Für Bauvorlagen für Verfahren, die vor dem 1. Dezember 2017 eingeleitet worden sind, sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden; die Regelungen dieser Verordnung sind jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherren günstiger sind.

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 3)

Kriterienkatalog

Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich:

1. Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund (i.d.R. stark bindige Böden)
2. Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.
3. Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.
4. Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.
5. Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.
6. Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.
7. Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.
8. Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.
9. Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet.

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)



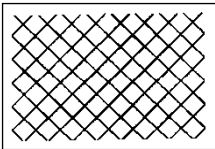
Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 4)

Zeichen und Farben für Bauvorlagen und bautechnische Nachweise

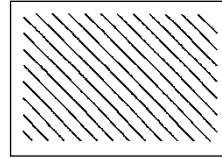
	Zeichen:	Farbe:
1. Lageplan:		
a) Grenzen des Baugrundstücks (Begleitlinie)		Violett
Grenzen der vom Baugrundstück betroffenen Buchgrundstücke (Begleitlinie)		Türkis
b) vorhandene bauliche Anlagen		Grau
c) geplante bauliche Anlagen		Rot

Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

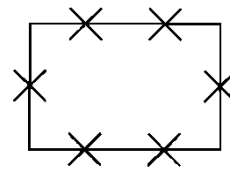
BauVerfVO alt

BauVerfV neu



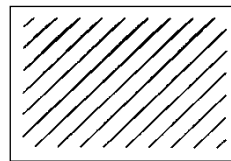
d) zu beseitigende bauliche Anlagen

Gelb



e) Flächen, die von Baulasten betroffen sind
(sich überlagernde Flächen sind dunkler darzustellen)

Braun



f) Begrenzung von Abstandsflächen
Vorhandener Gebäude
Geplanter Gebäude

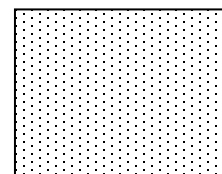
Grau

Rot



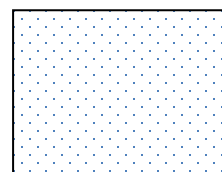
g) vorhandene Straßenverkehrsfläche

Goldocker



h) festgesetzte, aber noch nicht vorhandene
Straßenverkehrsfläche

Goldocker
(geplant)



Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV-)

Vom 15. November 2017

BauVerfVO alt

BauVerfV neu

- i) Teilungslinie für die beabsichtigte Grundstücksteilungen

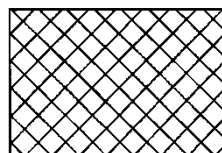


Rot

2. Bauzeichnungen:

- a) vorhandene Bauteile

Grau



- b) geplante Bauteile

Rot



- c) zu beseitigende Bauteile

Gelb

